

Bundesgesetzblatt¹⁰¹⁷

Teil I

G 5702

2000

Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 2000

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 2000	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins (RadarPatEVB) FNA: neu: 9503-23; 9503-22, 9500-10, 9501-54	1018
5. 7. 2000	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt FNA: neu: 621-1-15	1022
7. 7. 2000	Verordnung über die Betriebsleiter für Eisenbahnen FNA: neu: 930-9-6; neu: 930-9-7; 930-9-1	1023
12. 7. 2000	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tischler/zur Tischlerin FNA: 7110-6-56	1030
30. 6. 2000	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Zuchtorganisationen FNA: 7824-4-8	1031

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21	1031
Verkündungen im Bundesanzeiger	1032

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts Teil I ist für die Abonnenten die Zeitliche Übersicht für das erste Halbjahr 2000 beigelegt.

**Verordnung
zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von
Radarpatenten auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins
(RadarPatEVB)**

Vom 26. Juni 2000

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verordnet auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), dessen Absatz 6 durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) neu gefasst worden ist, und
- des § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten (Radarpatentverordnung – RadarPatV) vom 26. November 1998 und 20. Mai 1999 – Anlagen 1 und 2 zu Artikel 1 der Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten vom 26. Juni 2000 (BGBl. II S. 818) – gilt auch auf den übrigen Bundeswasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes mit Ausnahme der Elbe im Bereich des Hamburger Hafens.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Seeschiffe auf Seeschiffahrtsstraßen.

Artikel 2

Änderung sonstiger Vorschriften

(1) Die Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiff-

fahrt vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung eingefügt: „(Binnenschiffahrtskostenverordnung –)“.

2. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dafür können sie mit Sachverständigen, die häufiger herangezogen werden, eine Entschädigung im Rahmen der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zulässigen Entschädigung vereinbaren.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit einer Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

4. Abschnitt I des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

„1. Zulassung zu einer Prüfung	§ 16 Abs. 1, Abs. 6 Binnenschifferpatentverordnung	1	40	Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 Verwaltungskostengesetz)
	§ 3.03 Rheinpatentverordnung	2		
	§ 2.02 Radarpatentverordnung	3		
2. Rheinpatente, Schifferpatente, Sportschifferzeugnis, Feuerlöschbootpatent				
a) Prüfung einschließlich Erteilung	§ 18 Abs. 1 Binnenschifferpatentverordnung	1	135	
	§ 3.04 Nr. 1 Rheinpatentverordnung	2		
b) Teilprüfung einschließlich Erteilung	§ 18 Abs. 1, 2, § 19 Abs. 1, 2, 4 Binnenschifferpatentverordnung	1	90	
	§ 3.04 Nr. 3 Satz 2, § 3.05 Nr. 1 bis 3, § 4.03 Nr. 5 Rheinpatentverordnung	2		

c) Erteilung ohne Prüfung	§ 21 Satz 1 Binnenschifferpatentverordnung	1	35 bis 85
	§ 3.05 Nr. 4, § 4.03 Nr. 5, § 5.02 Nr. 3 Rheinpatentverordnung	2	
d) Erweiterung, Erstreckung – Prüfung je nach Umfang	§ 19 Abs. 3 Binnenschifferpatentverordnung	1	40 bis 90
	§ 3.05 Nr. 5 Rheinpatentverordnung	2	
e) nachträgliche Erteilung von Auflagen	§ 10 Abs. 2 Satz 2 Binnenschifferpatentverordnung	1	30
	§ 4.01 Nr. 3 Rheinpatentverordnung	2	
f) Anordnung über das Ruhen einer Erlaubnis oder der Gültigkeit eines Rheinpatentes	§ 24 Abs. 3, 6 Binnenschifferpatentverordnung	1	20 bis 200
	§ 4.02 Nr. 1 Rheinpatentverordnung	2	
3. Fährführerschein			
a) Prüfung einschließlich Erteilung	§ 18 Abs. 1 Binnenschifferpatentverordnung	1	30
b) Erweiterung oder Erstreckung	§ 19 Abs. 3 Binnenschifferpatentverordnung	1	30
4. Streckenzeugnis			
a) Prüfung einschließlich Erteilung	§ 18 Abs. 1 Binnenschifferpatentverordnung	1	40 bis 90
b) Erweiterung oder Erstreckung	§ 19 Abs. 3 Binnenschifferpatentverordnung	1	40 bis 90
5. Radarpatent			
a) Prüfung einschließlich Erteilung	§ 3.03 Nr. 1, 2 Radarpatentverordnung	3	160
b) Prüfung für das Radarpatent zur Führung von Fähren	§ 3.03 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 1.02 Nr. 2 Radarpatentverordnung	3	105
c) Erteilung ohne Prüfung	§ 3.03 Nr. 3 Radarpatentverordnung	3	85
d) Umtausch alter Radar- schifferzeugnisse für den Rhein	§ 4.02 Radarpatentverordnung	3	35
6. Lotsenpatent			
a) Prüfung einschließlich Erteilung	§§ 8, 12 Nr. 1 Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen	6	135
	Gesetz betreffend die Aus- führung der revidierten Rhein- schifffahrtsakte	4	
b) Erweiterungsprüfung für eine bis drei Strecken einschließlich Erteilung	§ 4 Verordnung über die Erweiterung älterer Lotsen- patente für den Mittelrhein	5	40 bis 90
7. Befähigungszeugnis für die Eder- und Diemtalsperre	§ 4 Verordnung über die Zulassung und den Verkehr von Fahrzeugen auf der Eder- und der Diemtalsperre	14	110
8. Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ohne Fahrerlaubnis, Zulassung einer Ausnahme	§ 6 Abs. 3, Anlage 10 Binnen- schifferpatentverordnung	1	40

9. Ausfertigung eines Donaukapitäns- patentes oder eines unter Nummer 3 bis 6 oder einer Ersatzausfertigung eines unter Nummer 1 bis 6 genannten Befähigungszeugnisses	§ 20 Abs. 1 Satz 1, § 22 Binnenschifferpatentverordnung	1	35
	§ 3.06 Nr. 3, 4 Satz 1 Nr. 5, § 4.01 Nr. 1 Satz 2, 4 Rhein- patentverordnung	2	
	§ 12 Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen	6	
	§ 3.04 Nr. 4 Radarpatent- verordnung	3	
10. Eintragung einer Erweiterung eines Streckenzeugnisses oder eines Donau- kapitänspatentes	§§ 8, 9 Binnenschifferpatent- verordnung	1	20
11. Verlängerung oder Erneuerung eines Befähigungszeugnisses	§ 24 Abs. 1 Binnenschiffer- patentverordnung	1	20
	§ 3.06 Nr. 1 i. V. m. § 4.01 Nr. 1, § 5.01 Nr. 1 Satz 3 Rheinpatentverordnung	2	
12. Umtausch alter Befähigungszeugnisse	§ 5.02 Nr. 2 Rheinpatent- verordnung	2	35
13. Ausstellung oder Ersatzausfertigung eines Schifferdienstbuches oder Ausstellung eines Fortsetzungsbuches oder Ausstellung eines Fahrtenheftes	§ 23.04 Nr. 1 Satz 2 Rhein- schiffsuntersuchungsordnung	12	20
	§ 112 Abs. 3 Satz 1 Binnen- schiffsuntersuchungsordnung	11	
	§ 7 Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen	6	
14. Überprüfung eines Schifferdienst- buches oder eines Fahrtenheftes	§ 23.04 Nr. 1 Satz 2 Rhein- schiffsuntersuchungsordnung	12	
	§ 112 Abs. 3 Satz 1 Binnen- schiffsuntersuchungsordnung	11	
	§ 7 Nr. 3 Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen	6	
je angefangene Seite mindestens			2 10.“

(2) Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zu Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317, 1999 I S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 1.10 Nr. 1 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) das Radarpatent,“.

2. § 4.06 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) sich an Bord eine Person befindet, die das Patent nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten außerhalb des Rheins vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 1018) in der jeweils geltenden Fassung besitzt; unbeschadet des § 1.09 Nr. 3 kann jedoch am Tag bei guter Sicht Radar zu Ausbildungszwecken verwendet werden, auch wenn sich eine solche Person nicht an Bord befindet.“

3. § 6.32 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Fahrzeuge dürfen nur dann mit Radar fahren, wenn sich eine Person, die neben dem für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke erforderlichen Befähigungszeugnis das Patent nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten außerhalb des Rheins vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 1018) besitzt, und eine zweite Person, die mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt hinreichend vertraut ist, ständig im Steuerhaus aufhalten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2000

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem
Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt**

Vom 5. Juli 2000

Auf Grund

- des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248) sowie
- des § 312 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 5 des Vermögensrechtsbereinigungsgesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) eingefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Zuständigkeit, die nach § 332a Abs. 3 und § 335b Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes im Rahmen des Aufgebotsverfahrens erforderliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu veranlassen, wird auf das Bundesausgleichsamt übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 5. Juli 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Verordnung über die Betriebsleiter für Eisenbahnen

Vom 7. Juli 2000

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 5, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), Absatz 5 Satz 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2431), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Verordnung

über die Bestellung und Bestätigung
sowie die Aufgaben und Befugnisse
von Betriebsleitern für Eisenbahnen
(Eisenbahnbetriebsleiterverordnung – EBV)

§ 1

Bestellung der Betriebsleiter

(1) Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben vor der Betriebsaufnahme einen oder mehrere Betriebsleiter zu bestellen, die unbeschadet der Verantwortung des Unternehmers für das sichere Betreiben der Eisenbahninfrastruktur verantwortlich sind.

(2) Eisenbahnverkehrsunternehmen haben vor der Betriebsaufnahme einen oder mehrere Betriebsleiter zu bestellen, die unbeschadet der Verantwortung des Unternehmers für das sichere Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen verantwortlich sind.

(3) Bei Eisenbahnen, die sowohl eine Eisenbahninfrastruktur betreiben als auch Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen, können die Betriebsleiter für beide Bereiche zugleich verantwortlich sein.

(4) Für jeden Betriebsleiter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung ständiger Stellvertreter für bestimmte Verantwortungsbereiche ist zulässig.

(5) Als Betriebsleiter und als Stellvertreter können

1. Mitarbeiter des Unternehmens, denen auch andere Aufgaben übertragen sein können,
2. nicht dem Eisenbahnunternehmen angehörende Personen oder
3. der Eisenbahnunternehmer oder eine für die Führung der Geschäfte bestellte Person

bestellt werden.

(6) Werden mehrere Betriebsleiter oder für einen Betriebsleiter mehrere Stellvertreter bestellt, sind deren Verantwortungsbereiche gegeneinander abzugrenzen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Eisenbahninfrastrukturunternehmen und für Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, soweit sie eine Eisenbahninfrastruktur benutzen oder betreiben, die nicht dem öffentlichen Verkehr dient.

§ 2

Bestätigung der Bestellung zum Betriebsleiter

(1) Die Bestellung der Betriebsleiter und ihrer Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die Bestellung wird auf Antrag bestätigt, wenn der Betriebsleiter

1. zuverlässig ist und
2. die fachliche Befähigung zum Betriebsleiter in einer Prüfung nach der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung nachgewiesen hat.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird als Betriebsleiter auch bestätigt, wer in einem Fachgebiet, zu dem in erheblichem Umfang Planung, Bau und Betrieb von Eisenbahnen gehören, die große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst bestanden hat und mindestens drei Jahre in für die Sicherheit einer Eisenbahn wesentlichen Fachbereichen als Ingenieur tätig war.

(4) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann die Bestätigung versagen, wenn

1. die Betriebsleiterprüfung länger als fünf Jahre vor der Bestellung zurückliegt und in dieser Zeit eine Tätigkeit als Betriebsleiter oder Stellvertreter des Betriebsleiters nicht ausgeübt worden ist,
2. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die bestellte Person unzuverlässig ist, oder
3. Tatsachen vorliegen, die Zweifel über die Fachkunde des bestellten Betriebsleiters begründen.

(5) Der Antragsteller hat auf seine Kosten dem Antrag auf Bestätigung der Bestellung folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr ist,
2. ein aktuelles Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister,
3. die beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene Betriebsleiterprüfung oder die bestandene große Staatsprüfung gemäß Absatz 3 sowie
4. Nachweise über die Tätigkeit als Betriebsleiter oder Stellvertreter des Betriebsleiters, wenn die Betriebsleiterprüfung länger als fünf Jahre zurückliegt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Bestätigung der Bestellung als Stellvertreter eines Betriebsleiters.

§ 3

Ausnahmen

(1) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall

1. Ausnahmen von den Vorschriften über die Bestellung und Bestätigung der Stellvertreter der Betriebsleiter bei Vorliegen einfacher Betriebsverhältnisse einer Eisenbahn zulassen sowie
2. abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 2 die Bestellung eines Betriebsleiters bestätigen, wenn
 - a) hinsichtlich der Eisenbahnverkehrsleistungen und der zu benutzenden Eisenbahninfrastruktur einfache Betriebsverhältnisse vorliegen,
 - b) hinsichtlich der Eisenbahninfrastruktur einfache Betriebsverhältnisse vorliegen oder
 - c) die bestellte Person bereits bestätigter Straßenbahn-Betriebsleiter und in einem Unternehmen tätig ist, das die Genehmigung als Straßenbahnunternehmen und als Eisenbahnunternehmen besitzt.

(2) Die Beurteilung, ob einfache Betriebsverhältnisse vorliegen, obliegt der für die Ausnahmegenehmigung zuständigen Aufsichtsbehörde. Ob hinsichtlich der zu benutzenden Eisenbahninfrastruktur nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a einfache Betriebsverhältnisse vorliegen, ist im Einvernehmen mit der für das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beurteilen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat sich vor einer Ausnahmezulassung nach Absatz 1 auf geeignete Weise davon zu überzeugen, dass die bestellte Person zumindest das im Einzelfall erforderliche Maß an Fachkunde besitzt.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Betriebsleiters

(1) Betriebsleiter im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 6 haben insbesondere

1. die für die Sicherheit erforderlichen Anordnungen zur Ausführung von Rechtsvorschriften und von Anweisungen der Aufsichtsbehörde zu treffen oder zu veranlassen;
2. die Einhaltung von Rechtsvorschriften und von Anweisungen der Aufsichtsbehörde sowie von betrieblichen Anordnungen einschließlich derjenigen für die fachliche Ausbildung und Fortbildung sowie für die Bemessung und die Verwendung des Betriebspersonals zu überwachen, die
 - a) das sichere Betreiben der Eisenbahninfrastruktur,
 - b) den sicheren Bau und den Zustand der Fahrzeuge und
 - c) die sichere Durchführung der Zugfahrten und die sichere Abwicklung der Rangierarbeiten
 betreffen;
3. für die Zusammenarbeit in der Eisenbahn und für eine Abstimmung zwischen Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen Sorge zu tragen, soweit dies für das sichere Betreiben der Eisenbahninfrastruktur und das sichere Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlich ist;

4. die Dienstenteilung des Betriebspersonals vom Standpunkt der Sicherheit aus zu überwachen.

(2) Der Betriebsleiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben örtlicher Betriebsleiter bedienen. Diese müssen die Voraussetzungen und Anforderungen an Betriebsbeamte im Sinne des Fünften Abschnittes der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen.

(3) Der Betriebsleiter berät das Eisenbahnunternehmen und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen in allen Angelegenheiten, die für die Sicherheit der Eisenbahn bedeutsam sein können. Er ist insbesondere verpflichtet,

1. auf die Entwicklung und Einführung neuer Techniken und Technologien zur Verbesserung der Sicherheit hinzuwirken sowie
2. Bahnbetriebsunfälle und andere sicherheitsrelevante Vorkommnisse zu untersuchen, festgestellte Mängel dem Eisenbahnunternehmen und den für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zu melden sowie Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen.

§ 5

Pflichten der Eisenbahn

(1) Die für die Führung der Geschäfte des Eisenbahnunternehmens bestellten Personen haben die Aufgaben des Betriebsleiters sowie die Geschäftsverteilung für die Stellvertreter in einer Geschäftsanweisung zusammenzufassen und der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Sie haben Änderungen der Aufgaben des Betriebsleiters und die Abberufung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Sie haben durch organisatorische Maßnahmen im Unternehmen insbesondere sicherzustellen, dass der Betriebsleiter

1. keine die Betriebssicherheit einschränkenden Weisungen erhält,
2. bei allen mit seinen Aufgaben zusammenhängenden Angelegenheiten beteiligt wird und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Information und Unterstützung erhält,
3. in Angelegenheiten, die die Sicherheit des Betriebes berühren, Weisungen gegenüber dem Betriebspersonal erteilen kann und
4. Vorschläge oder Bedenken unmittelbar dem Eisenbahnunternehmen oder den für die Führung der Geschäfte des Eisenbahnunternehmens bestellten Personen vortragen kann. Soll eine vom Betriebsleiter vorgeschlagene Maßnahmen nicht durchgeführt werden, so ist der Betriebsleiter umfassend und unverzüglich über die Gründe der Ablehnung schriftlich zu unterrichten.

(4) Der Betriebsleiter darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Bestätigungen der Bestellung von Betriebsleitern und ihrer Stellvertreter, die am 31. Januar 2001 durch die

zuständige Aufsichtsbehörde nach anderen Rechtsvorschriften bereits erteilt worden sind, gelten fort. Im Übrigen ersetzt eine Bestätigung nach Satz 1 auch die Prüfung nach der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung, soweit sich die für die Bestätigung maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

(2) Eisenbahnen, die am 1. Februar 2001 bereits eine Eisenbahninfrastruktur betreiben oder Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen, haben Betriebsleiter und deren Stellvertreter bis zum 28. Februar 2001 zu bestellen. Diesen Eisenbahnen wird die Bestätigung nach § 2 Abs. 1 auch erteilt, wenn der bestellte Betriebsleiter und dessen Stellvertreter mindestens drei Jahre als Ingenieur in leitender Funktion bei einer öffentlichen Eisenbahn tätig war und der Antrag auf Bestätigung bis zum 30. April 2001 gestellt wird. Die bestellte Person muss zuvor keine Prüfung nach der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung ablegen. Einem Ingenieur gleichgestellt ist, wer mindestens drei Jahre bei einer öffentlichen Eisenbahn in leitender Funktion in einem Fachbereich tätig gewesen ist, zu dem im erheblichen Umfang der Bau oder der Betrieb von Eisenbahnen gehört. § 2 Abs. 4 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.

Artikel 2

Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter für Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung – EBPV)

Abschnitt 1

Prüfungsausschuss; Prüfungskommission

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme der Prüfung zum Betriebsleiter für Eisenbahnen errichtet die zuständige Aufsichtsbehörde einen Prüfungsausschuss.

(2) Für den Bereich mehrerer Länder kann durch Vereinbarung ein gemeinsamer Prüfungsausschuss errichtet werden.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Die zuständige Aufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils für drei Jahre berufen. Wiederberufungen sind zulässig.

(3) Die Behörde nach Absatz 1 bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes sein.

(4) Ist ein Prüfungsausschuss nach § 1 Abs. 2 für den Bereich mehrerer Länder errichtet worden, nimmt die von den Ländern bestimmte Stelle die Befugnisse der berufenen Behörde wahr.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Er wählt insbesondere die Aufgaben für Prüfungsarbeiten aus, bestimmt seinen Stellvertreter und die Prüfer für die Prüfungskommission nach § 4 Abs. 1 sowie deren Vertreter und unterschreibt das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung. Eine Übertragung von Aufgaben des Vorsitzenden auf Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

§ 3

Ausschluss und Befangenheit

(1) Bei der Prüfung darf nicht mitwirken, wer Vorgesetzter eines Prüfungsbewerbers oder im selben Unternehmen oder in derselben Behörde wie dieser tätig ist.

(2) Wenn sich während der Prüfung ergibt, dass infolge des Ausschlusses nach Absatz 1 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüfungskommission nicht möglich ist, ist die Prüfung zunächst abzubrechen. Über die Fortsetzung oder erneute Anberaumung der Prüfung beschließt die Prüfungskommission mit den Stimmen der nicht befangenen Mitglieder.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Die Prüfungskommission für eine Prüfung setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, einem Stellvertreter sowie vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter drei Mitglieder mitwirken, von denen ein Mitglied

1. Beamter oder Angestellter des technischen Verwaltungsdienstes,
 2. Beamter oder Angestellter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt oder ein Diplombjurist im höheren Dienst und
 3. bestätigter Eisenbahnbetriebsleiter
- sein soll.

(3) Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

Die zuständige Aufsichtsbehörde nimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung wahr. Ist ein Prüfungsausschuss nach § 1 Abs. 2 für den Bereich mehrerer Länder errichtet worden, so nimmt die von den Ländern bestimmte Stelle die Geschäftsführung wahr.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Kommission haben über die Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Behörde nach § 2 Abs. 1.

Abschnitt 2

Zulassung zur Prüfung

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung wird auf eigenen Antrag zugelassen, wer

1. ein Studium des Bauingenieurwesens, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, einer diesen verwandten Ingenieurwissenschaft oder einer Ingenieurwissenschaft des Verkehrswesens an
 - a) einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
 - b) einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder
 - c) einer von der zuständigen Stelle des Landes als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule
 erfolgreich abgeschlossen hat und
2. mindestens drei Jahre bei Eisenbahnen als Ingenieur für den Bau oder den Betrieb der Eisenbahn tätig gewesen ist; Tätigkeiten bei anderen Stellen als Ingenieur in einem Fachbereich, zu dem in erheblichem Umfang die Planung, der Bau, der Betrieb oder die Überwachung spurgebundener Bahnen gehören; können bis zu einem Jahr angerechnet werden, oder
3. nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023) mindestens drei Jahre als bestätigter Straßenbahn-Betriebsleiter tätig gewesen ist.

§ 8

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an die für die Eisenbahn, bei der er zum Zeitpunkt der Antragstellung beschäftigt ist, zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Abweichend von Satz 1 ist die für die Eisenbahnaufsicht zuständige Landesbehörde in dem Land zuständig, in dem sich der Hauptwohnsitz des Bewerbers befindet.

(2) Der Prüfungsbewerber hat auf seine Kosten dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr ist,
2. beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse über die nach § 7 Nr. 1 erforderliche Ausbildung und
3. Nachweise über seine Tätigkeiten nach § 7 Nr. 2 oder 3.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde. Sie kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 7 zulassen, wenn im Einzelfall entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten auf andere Art nachgewiesen werden.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. In einem Zulassungsbescheid ist anzugeben, vor welchem Prüfungsausschuss die Prüfung abzulegen ist. Eine nach Absatz 1 Satz 2 zugelassene Ausnahme ist gesondert zu begründen. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3

Durchführung der Prüfung

§ 10

Zweck der Prüfung

(1) In der Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling hinreichende Kenntnisse in allen Prüfungsfächern besitzt und damit geeignet ist, als Betriebsleiter in einer Eisenbahn die Gewähr für eine sichere Betriebsführung zu bieten.

(2) Die Prüfung soll zeigen, dass der Prüfling über die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Eisenbahntechnik und des Eisenbahnbetriebes mit ihren rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Bezügen verfügt. Prüfungsaufgaben aus dem Bereich der Betriebsleitertätigkeit soll er rasch und sicher erfassen, mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen.

§ 11

Prüfungstermine

(1) Prüfungen sollen mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit den Prüfern die Prüfungstermine und -orte fest und gibt sie mindestens einen Monat vor Prüfungsbeginn den zur Prüfung zugelassenen Bewerbern schriftlich bekannt. Dabei unterrichtet er die Prüflinge auch über den Prüfungsablauf, über die jeweils zur Verfügung stehende Zeit sowie über die während der Prüfung zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel. Die Arbeits- und Hilfsmittel werden den Prüflingen von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

§ 12

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem nachfolgenden mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst je eine Arbeit aus den Fächern

1. Technik der Betriebsanlagen,
2. Technik der Fahrzeuge und
3. Bahnbetrieb.

(3) An die Stelle der schriftlichen Arbeiten nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 kann eine fachübergreifende Arbeit über die Technik der Betriebsanlagen und Fahrzeuge treten.

(4) Die mündliche Prüfung umfasst die Fächer nach Absatz 2 sowie das Fach Recht und Betriebswirtschaft.

(5) Das Fach Technik der Betriebsanlagen erstreckt sich insbesondere auf Fragen über

1. Trassierungsgrundsätze,
2. Belastbarkeit des Oberbaues und der Bauwerke, Standsicherheit von Bauwerken,
3. Bahnübergänge und Kreuzungen,
4. Zugsicherungs- und Telekommunikationstechnik,
5. Energieversorgung,
6. Instandhaltung von Betriebsanlagen sowie
7. Einrichtung und Sicherung von Baustellen.

(6) Das Fach Technik der Fahrzeuge erstreckt sich insbesondere auf Fragen über

1. Fahrzeugarten und Betriebsweisen,
2. Lastannahmen und Bauweise der Fahrzeugkörper,
3. Laufwerke und Spurführung,
4. Antrieb und Bremsen,
5. Begrenzung der Fahrzeuge,
6. Zug- und Stoßeinrichtungen,
7. Sicherheitseinrichtungen,
8. überwachungsbedürftige Anlagen der Fahrzeuge sowie
9. Instandhaltung von Fahrzeugen.

(7) Das Fach Bahnbetrieb erstreckt sich insbesondere auf Fragen über

1. Grundsätze des Fahrdienstes,
2. Fahrgeschwindigkeiten, Fahrzeitermittlung, Zugfolge, Streckenleistungsfähigkeit,
3. Fahrpläne,
4. Ausbildung, Prüfung und Überwachung des Betriebspersonals,
5. Einsatz des Betriebspersonals, Dienstplangestaltung sowie
6. Unfallverhütung, Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen, Brandschutz, Ladevorschriften und Umgang mit Gefahrgut.

(8) Das Fach Recht und Betriebswirtschaft erstreckt sich insbesondere auf ausgewählte Fragen mit Bezug zu der Tätigkeit eines Betriebsleiters aus den Gebieten

1. allgemeines Verwaltungsrecht,
2. Eisenbahnrecht,
3. Immissionsschutz- und Umweltschutzrecht,
4. Arbeits- und Arbeitsschutzrecht,
5. Schadenersatzrecht,
6. Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht,
7. Bahnpolizeirecht sowie
8. Grundzüge der Betriebswirtschaft.

(9) In die Prüfung der Fächer Technik der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge sowie des Faches Bahnbetrieb sind die fachübergreifenden Gesichtspunkte der Risikoabwägung und Sicherheitsplanung einzubeziehen.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungsaufgaben. Die Aufgaben in den Fächern nach § 12 Abs. 2 sind jeweils innerhalb von zwei Stunden von dem Prüfling unter Aufsicht zu bearbeiten. Für eine fachübergreifende Prüfung nach § 12 Abs. 3 ist eine Bearbeitungszeit von vier Stunden vorzusehen.

(2) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift über den Verlauf und etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung.

(3) Jede Arbeit ist von zwei Prüfern der Prüfungskommission selbständig zu begutachten und – soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen – zu bewerten. Bei divergierender Bewertung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Sind alle schriftlichen Arbeiten mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet worden, so ist die Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als nicht bestanden zu erklären. Der Prüfling ist damit für die mündliche Prüfung nicht zugelassen. Die Entscheidung ist dem Prüfling durch die zuständige Aufsichtsbehörde mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) In einer Prüfung können gleichzeitig sechs Prüflinge geprüft werden.

(2) Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling in jedem Fach etwa 15 Minuten dauern.

(3) Die Leistung des Prüflings ist in jedem Fach von der Prüfungskommission zu bewerten.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Es können aber beauftragte Vertreter der Aufsichtsbehörden, Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht der Prüfungskommission angehören, sowie Personen, die sich auf eine Betriebsleiterprüfung vorbereiten, anwesend sein. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission teilnehmen.

§ 16

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn eines jeden Teils der Prüfung über die jeweils zur Verfügung stehende Zeit, über die während der Prüfung zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17

Täuschungs- handlungen und Ordnungsverstöße

Prüflinge, die eine Täuschungshandlung begehen oder versuchen oder den Prüfungsablauf erheblich stören, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Während des schriftlichen Teils der Prüfung kann der Aufsichtführende den Prüfling vorläufig ausschließen. Über den Ausschluss und die Folgen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

§ 18

Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann vor Bekanntgabe der ersten schriftlichen Prüfungsaufgabe von der Prüfung durch schriftliche Erklärung oder durch Erklärung zu Protokoll zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen; dies gilt auch, wenn der Prüfling zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurück, gilt die Prüfung insgesamt als nicht

bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden; in diesem Fall ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission.

Abschnitt 4

Bewerten und Feststellen der Prüfungsergebnisse; Erteilen der Prüfungszeugnisse

§ 19

Bewerten der einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen schriftlichen Arbeiten und die Leistungen in jedem Fach der mündlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|-------------------|--|
| Sehr gut (1), | wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut (2), | wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend (3), | wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4), | wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5), | wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |
| ungenügend (6), | wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

(2) Die Differenzierung in Zwischennoten innerhalb der Noten nach Absatz 1 ist zulässig.

(3) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind neben Kenntnissen auch Form und Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

§ 20

Feststellen und Bekanntgeben des Prüfungsergebnisses

(1) Die Prüfungskommission stellt auf Grund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen das Prüfungsergebnis fest.

(2) Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind jeweils gesondert zu bewerten, wobei in jedem Fach mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen aus diesen der Mittelwert zu bilden ist.

(3) Die Prüfung ist als bestanden zu erklären, wenn in allen Fächern jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(4) Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(5) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 21

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis, das von der zuständigen Aufsichtsbehörde auszustellen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. In dem Zeugnis sind Vorname und Familienname, gegebenenfalls auch der Geburtsname des Prüflings, der Tag seiner Geburt, der Geburtsort sowie der Tag des Bestehens der Prüfung anzugeben.

§ 22

Nicht bestandene Prüfung

Die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt dem Prüfling über das Nichtbestehen der Prüfung einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Fächer anzugeben, in denen nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung (§ 23) ist hinzuweisen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 5

Wiederholungsprüfung; Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrung

§ 23

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung darf zweimal wiederholt werden, jedoch frühestens sechs Monate nach Beendigung der vorangegangenen Prüfung.

(2) In der ersten Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Fächern zu befreien, wenn er darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf alle Fächer nach § 12 Abs. 2 bis 4. Eine Anrechnung von früheren Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 24

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Beendigung der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Ablichtungen der schriftlichen Arbeiten und ihrer Bewertung dürfen ihm nur für Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtliche Verfahren erteilt werden.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufzubewahren.

Abschnitt 6

Übergangsvorschriften

§ 25

(1) Hat ein Kandidat die Betriebsleiterprüfung nach den bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften nicht bestanden, hat er die Wiederholungsprüfung noch nach diesen Vorschriften abzulegen.

(2) Hat ein Kandidat die nach Absatz 1 durchgeführte Wiederholungsprüfung nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht bestanden, gilt für die zweite Wiederholung § 23 Abs. 3.

Artikel 3

Änderung der Eisenbahn- unternehmer-Berufszugangsverordnung

Die Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3203), geändert durch die Verordnung vom 17. Februar 1997 (BGBl. I S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Fachkunde

Der Antragsteller oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen gelten als fachkundig

im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, wenn sie nach § 2 Abs. 2 oder 3 der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023) als Betriebsleiter bestätigt sind. Ein nach § 2 Abs. 2 oder 3 der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung bestätigter Betriebsleiter gilt als eine für die Führung der Geschäfte bestellte Person im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.“

2. Die Anlage zur Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. Juli 2000

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung zum Tischler/zur Tischlerin**

Vom 12. Juli 2000

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

§ 9 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tischler/zur Tischlerin vom 31. Januar 1997 (BGBl. I S. 188) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsprobe durchführen und in insgesamt 120 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsprobe:

Herstellen eines Werkstückes mit mindestens zwei unterschiedlichen Verbindungen unter Einbeziehung des Einrichtens, Rüstens und Bedienens von stationären Maschinen sowie des Einlassens und Montierens eines Beschlages, des Herstellens

eines Furnierbildes, des Bearbeitens von Kunststoffen oder des Einpassens und Einbauens eines Fertigteilens oder eines Halbzeuges;

2. als Prüfungsstück:

Herstellen eines Möbels, eines Bauelementes oder eines Teiles einer Inneneinrichtung unter Herstellung von Form und Funktion einschließlich Erstellen einer Fertigungszeichnung mit allen erforderlichen Maßen, einer Stückliste und eines Arbeitsablaufplanes.

Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuss vor dem Anfertigen des Prüfungsstückes einen bemaßten Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. Die Arbeitsprobe sowie das Prüfungsstück sollen jeweils mit 50 Prozent gewichtet werden.“

2. Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und in der schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung in der Arbeitsprobe und innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 2000

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

**Berichtigung
der Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über Zuchtorganisationen**

Vom 30. Juni 2000

Die Verordnung über Zuchtorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2000 (BGBl. I S. 811) ist wie folgt zu berichtigen:

§ 6 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die im Zuchtbuch einzutragenden Zuchttiere sowie die im Zuchtregister einzutragenden Zuchttiere und ihre für die Durchführung des Zuchtprogramms bestimmten Nachkommen sind

1. dauerhaft so zu kennzeichnen oder
2. bei Pferden in einem Dokument nach dem Anhang der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass) (ABl. EG Nr. L 298 S. 45) in der jeweils geltenden Fassung so genau zu beschreiben,

dass durch das Kennzeichen oder die Beschreibung ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann. Bei Pferden gilt die Beschreibung als Kennzeichnung und Kennzeichen im Sinne dieser Verordnung.“

Bonn, den 30. Juni 2000

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Schulte-Coerne

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 21, ausgegeben am 13. Juli 2000

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 2000	Gesetz zu dem Protokoll vom 29. November 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (EG-Finanzschutz-Auslegungsprotokollgesetz) FNA: neu: 173-1 GESTA: XC001	814
26. 6. 2000	Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten (RadarPatIV) FNA: neu: 9503-22; 9503-13, 9503-14	818
8. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	826
15. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	826
15. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	827
15. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	827
31. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	828

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom)	Tag des Inkrafttretens
16. 6. 2000 Vierte Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund 9515-10-1-21	11 766	(116	24. 6. 2000)	1. 7. 2000
6. 6. 2000 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Dortmund) 96-1-2-132	12 197	(119	29. 6. 2000)	13. 7. 2000
16. 6. 2000 XXVII. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblenze) 9500-9	12 198	(119	29. 6. 2000)	1. 2. 2000
13. 6. 2000 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-168	12 477	(121	1. 7. 2000)	13. 7. 2000
7. 6. 2000 Dritte Verordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. BAA-Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 3. BAA-UhAnpV) neu: 621-1-14-3	12 881	(124	6. 7. 2000)	1. 7. 2000
15. 6. 2000 Zwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-122	12 882	(124	6. 7. 2000)	13. 7. 2000
27. 6. 2000 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) 96-1-2-198	12 883	(124	6. 7. 2000)	13. 7. 2000